Naturschutz

Amtl. Nachrichtenblatt für Naturschutz in der Provinz Westfalen

I. Allgemeines.

Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungen.

RdErl. d. Rfm. als Oberste Naturschutzbehörde vom 7. 9. 1939 — I 17 029/39 —.

Abdruck zur Kenntnis. An die nachgeordneten Naturschutzbehörden.

Abdruck

RdErl. d. RMfEuL. v. 16. 8. 1939 — VI C/2c 12 423 —.

Die anliegenden Richtlinien über Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungsverfahren werden zur Beachtung bekanntgegeben.

An die oberen Umlegungsbehörden. Anlage.

Naturschutz und Denkmalpflege bei Umlegungen.

I. Allgemeines.

Wenn auch bei der Umlegung ländlichen Grundbesitzes Veränderungen des Landschaftsbildes unvermeidbar sein werden, so sind doch der bestehende landschaftliche Charakter des Umlegungsgebietes und die siedlungsgeschichtlich gegebene Flureinteilung wenigstens in den Grundzügen zu erhalten, soweit es sich mit den Zielen der Umlegung vereinbaren läßt. Es würde nicht verstanden werden und kann auch aus biologischen und landschaftlichen Gründen nicht im Sinne der Umlegung liegen, etwa durch rücksichtslose Rodungen von Baumbeständen und Hecken eine unschöne „Kultursteppe" und durch unnötige Begradigungen von Wasserläufen eine ausdruckslose, in ihrem natürlichen Haushalt beeinträchtigte Landschaft zu schaffen. Daß dies nach Möglichkeit vermieden wird, ist Sache der Umlegungsbehörden, deren Beamte es sich bei der Durchführung der Verfahren angelegen sein lassen müssen, sich mit den Maßnahmen der Umlegung an die natürlichen Gegebenheiten des bestehenden Landschaftsbildes anzupassen. Sie müssen sich daher schon bei Beginn der Planung mit den Naturschutzbehörden in Verbindung setzen und im Verein mit ihnen klarstellen, welche Naturgebilde und Bestandteile der Landschaft ihrer Schönheit oder ihres biologischen Wertes wegen oder aus sonstigen Gründen erhalten bleiben müssen (§ 20 RNG. und § 14 der Durchführungsverordnung zum RNG.). Es muß ferner in enger Zusammenarbeit dieser Behörden festgelegt werden, welche landschaftsgestaltenden Grundgedanken bei Durchführung der Verfahren maßgebend sein sollen. Hierbei ist insbesondere auf folgendes zu achten:

a) Das Wege- und Gewässernetz soll sich zwanglos in die Landschaft einfügen und sich eng an die vorhandenen Landschaftsformen halten. Es darf niemals fremd und künstlich in ihr wirken, harte Formen müssen vermieden werden. Bei notwendigen, durchgreifenden Veränderungen ist dafür Sorge zu tragen, daß in kurzer Zeit die Veränderungen der Landschaft möglichst wenig mehr erkennbar sind; insbesondere sind hierbei harte Kanten zu vermeiden.

b) Sind Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit oder Bodenaltertümer (Hünengräber, Grabhügel, vorgeschichtliche Wälle und Erdanlagen u. dgl.) vorhanden, bei denen durch die Umlegungsarbeiten eine Gefährdung eintreten könnte, so muß Vorsorge getroffen werden, daß eine Zerstörung oder Beseitigung solcher unersetzlichen Zeugen deutscher Vor- und Frühgeschichte nicht eintritt. Enge Zusammenarbeit mit den amtlichen Denkmalpflegern (in Preußen: Vertrauensmänner für die kultur- und naturgeschichtlichen Bodenaltertümer; für die geschichtlichen Kulturdenkmale: Konservatoren) ist daher notwendig.

c) Bei Durchführung der Umlegung ist von den Beamten der Umlegungsbehörden jede Gelegenheit zu benutzen, belehrend auf die Beteiligten zu wirken. Alle Anordnungen würden unwirksam bleiben, wenn nicht bei jedem einzelnen Beteiligten die Überzeugung wachgerufen wird, daß eine schöne naturnahe Landschaft eine Lebensnotwendigkeit für das gesamte deutsche Volk ist und sich auch wirtschaftlich günstig auswirkt. Hierauf hinzuwirken, sind gerade die Beamten der Umlegungsbehörden berufen.

II.

Um das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird deshalb folgendes bestimmt:

a) Die unteren Naturschutzbehörden, die ihrerseits durch die Naturschutzbeauftragten beraten werden, und die Konservatoren sind beteiligte Behörden im Sinne der §§ 6 Abs. 3, 42 Abs. 3 und 44 Abs. 2 RUO.

b) Bei Aufstellung des Wege- und Gewässerplans soll auch auf landschaftlich wirkungsvolle Waldstücke, Baumgruppen, Baumreihen, einzelne Bäume, Gebüsche und Heckenzeilen (Wallhecken) Rücksicht genommen werden. Die Linienführung der Wege ist der Geländegestaltung anzupassen. Lange Geraden sind in bewegtem Gelände zu vermeiden. Besonders die Wege, auf welche die neuen Grundstücke mit den Schmalseiten stoßen (Wendewege), können ohne Beeinträchtigung der Maschinenbewirtschaftung in flachen Kurven geführt werden. An passenden Wegkreuzungen soll durch Erweiterung der Kehren (Abrundungen) Raum für landschaftsbelebende Baumgruppen (mit Ruhebänken) vorgesehen werden. Hangwege sind mit besonderer Sorgfalt in die Landschaft einzufügen; für baldigste Wiederbegrünung und Bepflanzung ihrer Böschungen, die, wenn möglich, mit Mutterboden zu bedecken sind, ist Sorge zu tragen. Eine Betonung der Flußübergänge durch Bepflanzung der ansteigenden Böschungen kann sehr wirkungsvoll sein. Zum Bau von Stützmauern, neuen Brücken, Straßenüberführungen usw. sind im Berglande tunlichst Natursteine zu verwenden.

Brunnen, Ruhebänke, Bildstöcke, Sühnekreuze, Kapellen mit Bäumen und Gebüschen sowie Hünengräber, vorgeschichtliche Wege und Wälle, alte Marksteine und andere Kulturdenkmale sind in der Regel zu erhalten. Wenn vorgeschichtliche Wege ganz oder teilweise verlegt werden müssen, so ist durch Übertragung des Namens auf einen im wesentlichen gleichlaufenden neuen Weg die Erinnerung an die Vorzeit wachzuhalten. Kulturdenkmale, die hindernd in der neuen Flur liegen würden, sind, falls sich eine Lösung unter ihrer Belassung an Ort und Stelle als unmöglich erweisen sollte und auf ihre Erhaltung an sich nicht verzichtet werden kann, an geeignete benachbarte Stellen zu versetzen.

c) Bei der Planung anfallende, unwirtschaftliche Restgrundstücke sind zweckmäßig als Vogelschutzgehölze anzulegen oder mit Hecken zu bepflanzen; auch neben Wegen können Hecken, die für den Naturschutz und als Windschutz gleich wertvoll sind, angepflanzt werden, besonders in weiten strauch- und baumarmen Ebenen. Bei geeignetem Boden und entsprechender Sortenwahl wird durch die Anpflanzung von Obstbäumen an Straßen und Wegen eine landschaftliche Raumgliederung erreicht. Weideflächen durch Baumgruppen zu beleben, ist ebenso zweckmäßig wie schön.

d) Hohlwege und Wasserrinnen sollen, soweit angängig, erhalten bleiben. Es empfiehlt sich, sie als Wasserläufe und zur Anlage von Vogelschutzgehölzen zu verwenden; hierbei können die an ihren Steilrändern stehenden Hecken geschont werden.

e) Unterbrechen Hochraine einen aufsteigenden Hang, so ist Sorge zu tragen, daß wenigstens einzelne als feste Grenzen bestehen bleiben; die Landschaft wird hierdurch reizvoll belebt.

f) Wegen der Erhaltung der Wallhecken (Knicks) sind die Verordnungen des Reichsforstmeisters vom 29. 11. 1935, 24. 1. 1936 und 16. 9. 1938, abgedruckt im LwRMBl. 1938, Nr. 46 S. 1057 ff. zu beachten.

Wo sonst Hecken, Wallhecken (Knicks) und Schutzanpflanzungen vorkommen, ist die Linienführung der Wege und Gewässer so zu bestimmen, daß diese landschaftsbelebenden natürlichen Grenzzeichen nach Möglichkeit erhalten bleiben können. Sofern die Beseitigung derartiger Pflanzungen unumgänglich ist, ist für eine entsprechende Neupflanzung zu sorgen. In manchen Fällen wird zu erwägen sein, inwieweit neue

Grenzhecken gepflanzt werden können. Diese unterbrechen die Einförmigkeit der Landschaft, bieten Windschutz und dienen dem Vogelschutz.

g) Bei der Regelung der Wasserläufe und bei sonstigen größeren Meliorationen im Umlegungsverfahren ist mein Runderlaß vom 16. 11. 1937 — VI/1 8761 — RMBl. d. ldw. Verwaltung 1937, S. 833 ff. — sinngemäß anzuwenden.

h) Nach Ziffer 23 n der Anlage zu meinem Runderlaß vom 23. 6. 1938 — VI/14 12 350 — LwRMBl. S. 756 — sind alle zum Zwecke des Naturschutzes und der Denkmalpflege getroffenen Maßnahmen im Wege- und Gewässerplan niederzulegen. In den Kostenvoranschlägen ist eine angemessene Summe für Neuanpflanzungen einzusetzen.

i) Kosten, die im Interesse des Naturschutzes und der Denkmalpflege nach vorstehenden Richtlinien entstehen, sind Ausführungskosten nach § 133 RUO.

k) Um die eigenmächtige Beseitigung von Bäumen, Sträuchern, Rainen usw. durch die Teilnehmer während des Umlegungsverfahrens zu verhindern, kann die Umlegungsbehörde in sinngemäßer Anwendung des § 39 Abs. 1 RUO. durch eine vorläufige Anordnung nach § 41 RUO. zu Beginn der Arbeiten ein Verbot erlassen, wertvolle Landschaftsbestandteile, Vogelschutzgehölze usw., Naturdenkmale und Gegenstände der Denkmalpflege, die der Leiter der Umlegungsbehörde im Benehmen mit den Naturschutzstellen und den Stellen für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer als solche bezeichnet, zu beseitigen oder zu verändern.

l) Naturschutzgebiete sowie alle von der Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Umlegungsbehörde als wesentlich bezeichneten Landschaftsteile, Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Kulturdenkmale und Bodenaltertümer sind in den Umlegungsplan nach § 61 Abs. 1 RUO. aufzunehmen.

III.

a) Falls bereits unter Naturschutz gestellte Gegenstände oder Flächen im Umlegungsverfahren gemäß § 49 Abs. 1 RUO. geändert oder verlegt werden sollen, so entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung auf Antrag der Umlegungsbehörde die zuständige Naturschutzbehörde.

b) Sollen noch nicht geschützte Gegenstände oder Flächen, die sich in einem Umlegungsverfahren befinden, unter Naturschutz gestellt werden, so ist die Naturschutzbehörde an die Zustimmung der Umlegungsbehörde gebunden.

c) Im übrigen sind, wie bereits eingangs erwähnt, die Naturschutzbehörde (vgl. § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes) und die staatlichen Bodendenkmalpfleger und Konservatoren im Umlegungsverfahren beteiligte Behörde im Sinne der Vorschriften der Reichsumlegungsordnung.

LwRMBl. S. 868. — RMBlFv. 1939 S. 249.

2. Neue Schutzverordnungen.

a) Regierungsbezirk Münster

Naturschutzgebiet Witte Venn

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Witte Venn in der Gemarkung Alstätte, Kreis Ahaus, vom 23. IX. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 39 vom 30. IX. 1939 S. 155) ist ein Heide- und Moorgelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 3 km nordwestlich von Alstätte, hat eine Größe von 18,6057 ha und umfaßt in der Gemarkung Alstätte, Kartenblatt 14, die Parzellen Nr. 517/(1a)40, 518/(1a)39, 519/(1a)38, 539/(1a)38, 538/37, 547/34, 552/(269)1a, 556/272(1a), 557/(237)1a, 558/(274)1a, 559/(311)1a, 560/(309)1a, 561/(307)1a, 562/(278)1a, 528/(278)1a, 563/(1a)11, 564/(1a)10, 565/1a(9), 1a/18 bis 1/a21. In dem von Wassertümpeln durchsetzten Heide- und Moorgelände brüten viele Sumpf- und Wasservögel, so u. a. Trauerseeschwalben, Rotschenkel, Brachvögel und Bekassinen. Unter den Wasserpflanzen ist vor allem der seltene Wasserhahnenfuß *Ranunculus hololeucus* in großen Beständen vorhanden.

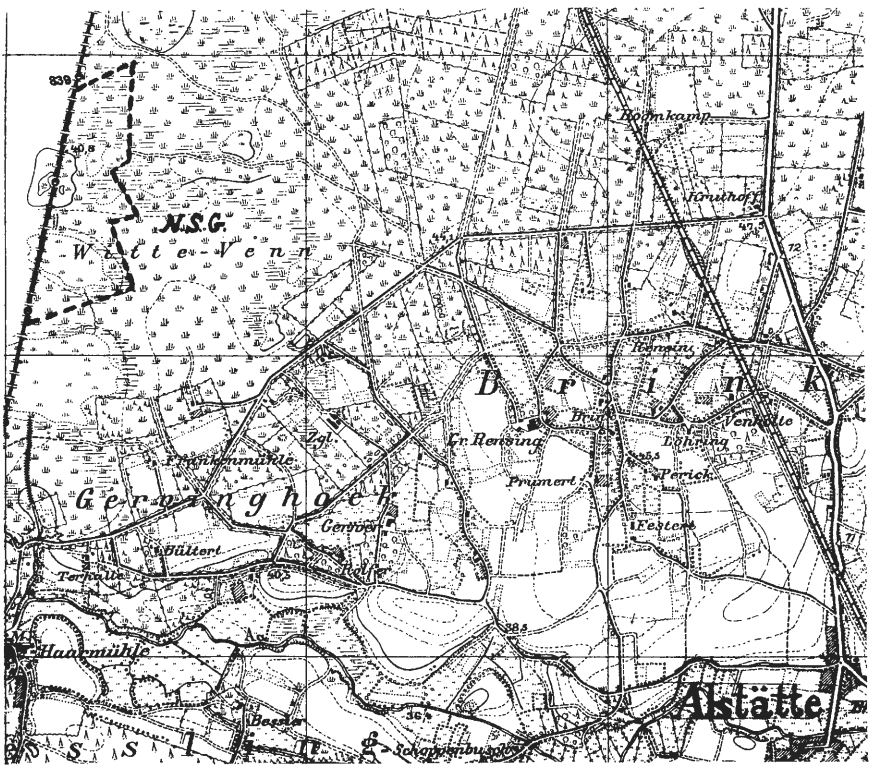

Naturschutzgebiet Witte Venn. ---- Grenze des Naturschutzgebietes

Naturschutzgebiet Graeser Venn (Amtsvenn)

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Graeser Venn (Amtsvenn) in der Gemarkung Wessum-Graes, Kreis Ahaus, vom 20. IX. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 39 vom 30. IX. 1939 S. 156) ist ein Moorgebiet mit Wassertümpeln dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 4 km südwestlich von Epe, hat eine Größe von 27,8282 ha und umfaßt in der Gemarkung Wessum Flur 20 (Plan 939) die Parzellen Nr. 15 und 16. Das Naturschutzgebiet ist der letzte erhaltene Teil eines ursprünglich mehrere 1000 Morgen großen Moor- und sumpfigen Heidegeländes. Es bietet vor allem auch in seinen stark verlandeten und verschilften Weihern Wasser- und Sumpfvögeln ein geeignetes Brutrevier.

Naturschutzgebiet Bockholter Berge

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Bockholter Berge in der Gemarkung Greven rechts der Ems, Kreis Münster, vom 20. IX. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 39 vom 30. IX. 1939 S. 156/157) ist ein Dünengelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 5 km südöstlich von Greven, hat eine Größe von 15,5710 ha und umfaßt in der Gemarkung Greven rechts der Ems Flur 36 die Parzellen Nr. 50/19 und 25. Es gehört zu den landschaftlich besonders reizvollen Dünengeländen, die den Emslauf begleiten, und enthält neben trockenen freien Heideflächen mit den typischen Begleitpflanzen: Sandsegge, Silbergras (*Weingärtneria*) und Flechtenarten, sehr schöne Wacholderbestände und Gruppen krüppeliger Eichen und Kiefern.

Reichsamt für Landesaufnahme
Ausschnitt aus den Meßtischblättern Alstätte 2072 und Rienborg 2073

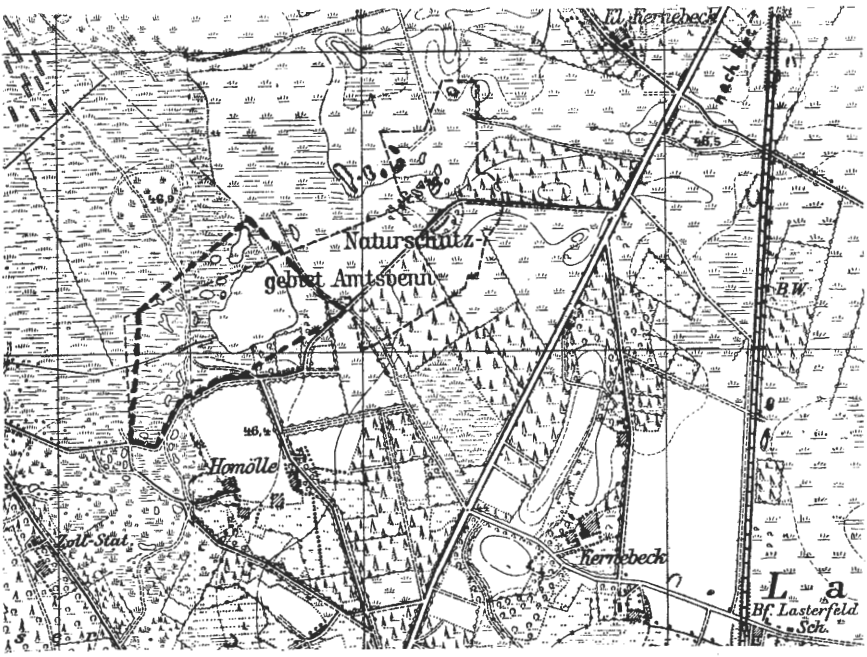

Naturschutzgebiet Graeser Venn (Amtsvenn) - - - - (fett) Grenze des Naturschutzgebietes, dünn gestrichelt die Ausdehnung des ehemaligen Pachtgebietes.

Naturdenkmalbücher

Kr. Borken: Verordnung vom 29. VII. 1939 Nr. 39—72

2 Buchen, 9 Blutbuchen, 5 Eichen (davon 1 Kopfeiche), 3 amerikanische Eichen, 5 Eiben, 1 Kastanie, 1 Kastanienallee, 2 Edelkastanien, 1 Kiefernallee, 1 Ilexgruppe, 4 Linden, 1 Stubbenreihe, 1 Busch, 1 Findling (Wodanstein), 1 Findlingsgruppe (Düwelsteene), 1 artesischer Brunnen mit Kolk, 3 Bachläufe, mehrere Tümpel, Teiche und Gräften teils mit Baumbestand.

Landschaftsschutzkarten

Kr. Coesfeld: Verordnung vom 14. X. 1939

Landschaftsteile in den Gemeinden Holtwick, Darfeld, Osterwick, Coesfeld-Land, Billerbeck, Darup und Rorup. Es handelt sich um Landschaftsteile, die in dem landschaftlich hervorragenden Hügelgebiet der Baumberge liegen.

Kr. Tecklenburg: Verordnung vom 26. IX. 1939

Landschaftsteile in den Gemeinden Hopsten und Recke.

b) Regierungsbezirk Minden

Naturschutzgebiet Kraalbusch

Durch Verordnung vom 14. VIII. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 34 vom 26. VIII. 1939 S. 143) wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet Kraalbusch in der Gemarkung Steinhagen, Kreis Halle (Westf.) aufgehoben.

Durch eine neue Verordnung über das Naturschutzgebiet Kraalbusch vom 15. VIII. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 34 vom 26. VIII. 1939 S. 143) ist das Gebiet dem

Reichsamt für Landesaufnahme

Ausschnitt aus den Meßtischblättern Greven 2143 und Westbevern 2144

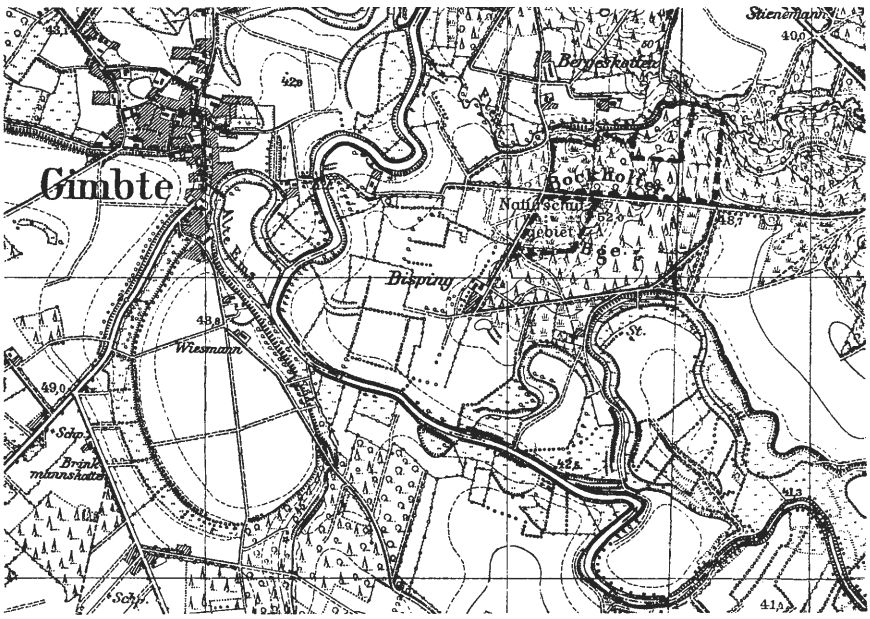

Naturschutzgebiet Bockholter Berge ---- Grenze des Naturschutzgebietes.

Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden. Gegenüber der früher erlassenen Verordnung (vergl. „Natur und Heimat" 6. 1939 Heft 2 S. 55/56) enthält die neue Verordnung nur kleine Textveränderungen.

Naturschutzgebiet Mühlenberg

Durch Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberg bei Beverungen im Forstamt Karlshafen, Kreis Höxter, vom 16. VI. 1939 (Reg.-Amtsblatt Stück 26 vom 1. VII. 1939 S. 111/12) ist ein Wald- und Gebüschgelände dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt worden.

Das Gebiet liegt rund 2 km südwestlich von Beverungen auf dem Mühlenberg, hat eine Größe von 5,3 ha und umfaßt im Forstamt Karlshafen die Abteilung 141 b. Es besitzt sehr bemerkenswerte Pflanzengesellschaften in dem dort vorkommenden Buchenwald bzw. den Gebüschtriften. Unter anderem kommen hier vor: Türkenbund *(Lilium martagon)*, Hasenohr, *(Bupleurum longifolium)* und Steinsame *(Lithospermum purpureo-coeruleum)*.

Naturdenkmalbücher

Kr. Bielefeld-Stadt: Verordnung vom 27. VI. 1939 Nr. 29—43

2 Buchen (schlitzblätterige), 3 Eichen, 1 Eibe, 1 Esche, 2 Gingko, 3 Hülsen, 1 Linde, 2 Platanen, 1 Sumpfzypresse, 1 Findling.

Kr. Büren: Verordnung vom 3. VIII. 1939 gelöscht Nr. 201 und 211

1 Fichte, Wewelsburg und 1 Eiche „Mickeneiche", Wewelsburg (Eigentümer: Baron von Mallinckrodt in Böddeken).

Kr. Wiedenbrück: Verordnung vom 15. VIII. 1939 Nr. 37—68

3 Eichen, 2 Kastanien, 2 Linden, 1 Platane, 35 Findlinge.

Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei A.-G., Münster i. W.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Heimat

Jahr/Year: 1939

Band/Volume: 6

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: Naturschutz 71-76